



Kritik an Eymanns Bettelverbot

Basler Juristin sieht Punkte, die nicht vereinbar seien mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Nora Bader

Fünf Meter Abstand zu Geschäften, Restaurantterrassen oder Eingängen sowie Verbote in Parks oder vor Geldautomaten: Fast überall in der Stadt, wo es Passagierströme gibt, soll Betteln verboten werden. Ausserdem sind Ordnungsbussen vorgesehen. Diese Massnahmen sieht der Ratschlag für die neue Bettelordnung vor, den Sicherheits- und Justizdirektorin Stephanie Eymann (LDP) vergangene Woche präsentiert hat (die bz berichtete).

Nun wird Kritik laut. «Der Ratschlag beinhaltet Punkte, die nicht vereinbar sind mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte», betont Raphaela Cueni, Juristin an der **Universität Basel**. Laut dem Urteil für Genf könne passives Betteln grundsätzlich nicht verboten werden. Die Pläne des Sicherheitsdepartements könnten aber darauf hinauslaufen, so Cueni. Im Ratschlag zitiert die Basler Regierung auch aus Cuenis Analyse vom April 2021 zum erwähnten Urteil vom Januar. Involviert in die Ausarbeitung des Ratschlags war die Spezialistin für Grundrechtsfragen direkt indes nicht, weshalb sich die Expertin unabhängig äussern kann.

Zwar werde das geplante Verbot sehr detailliert beschrieben, was dafür spreche, dass eine präzise Regelung gesucht werde, so Cueni. Auch gebe der Vorschlag für ein neues Bettelverbot in Basel vor, die Vorgaben der Verfassung und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einzuhalten. «Aber

faktisch wird Betteln in der Stadt, wo heute gebettelt wird und Betteln Sinn macht, weitestgehend verboten.» Das beisse sich mit den Grundrechten, sagt Cueni weiter. Denn gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sei Betteln ein geschütztes Grundrecht; Verbote seien deshalb nur zulässig, soweit sie ein öffentliches Interesse verfolgen und verhältnismässig seien.

Das strengere Bettelverbot wird im Ratschlag der Regierung unter anderem damit begründet, dass die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet seien. Doch hier sieht die Juristin Grundrechte verletzt: «Jemand, der neben einem Geschäft auf dem Trottoir am Boden sitzt, ist aus meiner Sicht keine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.»

Verboten könne man hingegen rechtlich die Ausnutzung von Abhängigen und anderen Personen zum Betteln, das aggressive Betteln oder etwa das Betteln vor Bankomaten, betont Cueni.

Gutachten für «Die Mitte» kommt zu anderem Schluss

Zu einem anderen Schluss gekommen ist Stefan Breitenmoser, Professor für Europarecht an der **Uni Basel**. Verschiedene Varianten des Bettelverbots seien mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar, lässt sich Breitenmoser in einer Mitteilung der Partei Die Mitte zitieren. Diese hatte einen Bericht bei ihm in Auftrag gegeben. Der Bericht ist nicht öffentlich einsehbar und liegt der bz

trotz Anfrage nicht vor.

JSD kann die Kritik nicht nachvollziehen

Beim Basler Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) heisst es, man könne die Kritik von Cueni nicht nachvollziehen. «Betteln wird dort eingeschränkt, wo der Schutz der Passanten sowie Gewerbetreibenden es erfordert», so Mediensprecher Martin Schütz auf Anfrage. Aufzählungen von Bettelverboten an neuralgischen und besonders sensiblen Örtlichkeiten seien enthalten. Diese würden sich dadurch auszeichnen, dass sie zum einen stark frequentiert seien und zum anderen beengte oder unübersichtliche Platzverhältnisse aufweisen würden. «Ebenfalls aufgeführt sind Zonen, wo Passantinnen oder Passanten nicht oder nur schlecht ausweichen können oder deren Sicherheitsbedürfnis besonders gross ist, weil mit Bargeld hantiert wird», so Schütz weiter. Mit den weiteren örtlichen Bettelverboten werde zudem den berechtigten Interessen von Inhabern von Ladengeschäften, Hotels und Restaurants an einem uneingeschränkten Zugang zu ihren Lokalitäten Rechnung getragen.

Im Juni kommt das Geschäft in den Grosse Rat und könnte dann frühestens per August in Kraft treten. Wenn es hart auf hart kommt und die neue Bestimmung so in Kraft treten sollte, dann müsste wohl erneut das Bundesgericht über die Zulässigkeit eines Bettelverbots – nun eines weniger absolut gehaltenen Verbots aus Basel – entscheiden.

26. Mai 2021

Seite 19

Auflage 25'920 Ex.
Reichweite 70'000 Leser
Erscheint 6 x woe
Fläche 62'500 mm²
Wert 3'400 CHF

bz GES
4410 Liestal
Nora Bader



Im Ratschlag zur verschärften Bettelordnung für die Stadt kritisiert eine Basler Juristin gewisse Punkte.

Bild: Nicole Nars-Zimmer

«Jemand, der
auf dem Boden
sitzt, ist keine
Bedrohung für
die öffentliche
Sicherheit.»



Raphaella Cueni
Juristin [Universität Basel](#)